



gemeinde **WARTAU**

→ POLITISCHE GEMEINDE WARTAU

Nutzungsreglement

vom 1. Januar 2020



Inhalt

Reglement über die Nutzung von gemeindeeigenen Anlagen durch Dritte (Nutzungsreglement; NuR)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Gemeindeeigene Anlagen a) Bestand	7
Art. 2	b) Änderungen	8
Art. 3	Bewilligungspflicht	8
Art. 4	Nutzungsberechtigung a) Grundsatz	9
Art. 5	b) Prioritäten	9
Art. 6	Nutzungsausschluss a) im Allgemeinen	9
Art. 7	b) in zeitlicher Hinsicht	10

II. NUTZUNGSBEWILLIGUNG

1. Bewilligungsarten

Art. 8	Grundsatz	11
Art. 9	Dauerbewilligung a) Erteilung und Erneuerung	11
Art. 10	b) Entzug	11

2. Bewilligungsverfahren

a) Bewilligungsgesuch

Art. 11	Merkblatt	12
Art. 12	Frist und Form	12
Art. 13	Inhalt	12
Art. 14	Zuständigkeit	13
Art. 15	Gesamtverfügung	13
Art. 16	Inhalt	14
Art. 17	Ablehnung	14
Art. 18	Gesteigerter Gemeingebrauch	14
Art. 19	Zuständigkeit von kantonalen Behörden	15

III. NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 20 Grundsätze	15
Art. 21 Sicherstellung von Ruhe und Ordnung	16
Art. 22 Haftung a) Grundsatz	16
Art. 23 b) Ausschluss	16
Art. 24 Schlüssel	17
Art. 25 Parkplatzbelegung	17
Art. 26 Nutzungsende	17
Art. 27 Anlagespezifische Nutzungsordnungen	18

IV. ABGABEN

Art. 28 Nutzungsgebühr a) Grundsätze	18
Art. 29 b) Ausnahmen	18
Art. 30 Annullierungsgebühr	18
Art. 31 Gebührenansätze	19
Art. 32 Festsetzung	19
Art. 33 Bereitstellungskosten	19

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Übergangsbestimmungen	20
Art. 35 Vollzugsvorschriften und Gebührentarif	20
Art. 36 Änderung geltenden Rechts	20
Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts	21
Art. 38 Vollzugsbeginn	21

Gebührentarif für die Nutzung von gemeindeeigenen Anlagen

IV. NUTZUNGSgebÜHREN

1. Einmalig stattfindende Nutzung (Einzelbewilligung)

Art. 1 Schulanlagen	22
Art. 2 Aussenanlagen.....	22
Art. 3 Betagtenheim.....	23
Art. 4 Feuerwehrdepots und Zivilschutzanlage.....	23
Art. 5 Museum Postlis Stadel	23

2. Periodisch wiederkehrende gleichartige Nutzung (Dauerbewilligung)

Art. 6 Schulanlagen	23
Art. 7 Aussenanlagen.....	24
Art. 8 Betagtenheim.....	24
Art. 9 Gebührenerhebung	24

3. Besondere Ansätze

Art. 10 Nutzungsgebühren für Auswärtige.....	24
Art. 11 Bewilligungsgesuch mit Online-Formular	25

II. Weitere Gebühren

Art. 12 Pauschalgebühr für Bereitstellungskosten.....	25
Art. 13 Annullierungsgebühr	25
Art. 14 Schlüsseldepot.....	25

III. Schlussbestimmung

Art. 15 Vollzugsbeginn	25
------------------------------	----

Der Gemeinderat Wartau erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ und Art. 34 der Gemeindeordnung vom 12. April 2011 / 28. Juni 2016 folgendes

Reglement über die Nutzung von gemeindeeigenen Anlagen durch Dritte (Nutzungsreglement; NuR)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Als gemeindeeigene Anlagen nach diesem Reglement gelten:

- a) im Oberstufenzentrum Seidenbaum:
 - 1. Aula;
 - 2. Turnhalle;
 - 3. Bühnenanbau mit Office;
 - 4. Schulzimmer, Schulküche und Sitzungszimmer;
 - 5. Aussenanlage;
- b) im Primarschulhaus Weite, einschliesslich Pavillon:
 - 1. Turnhalle;
 - 2. Schulzimmer;
 - 3. Aussenanlage;
- c) die Wetra-Wiese (Spielwiese);
- d) im Mehrzweckgebäude Oberschan:
 - 1. Turnhalle;
 - 2. Schulzimmer;
 - 3. Aussenanlage.

Für die Bewilligung zur Nutzung der Bühne einschliesslich Mobilier sowie des Requisitenraums und der Küche ist die Dorfkorporation Oberschan zuständig.
- e) im Primarschulhaus Feld:
 - 1. Schulzimmer und Sitzungszimmer;
 - 2. Aula;
 - 3. Turnhalle;
 - 4. Aussenanlage;
- f) der Kindergarten Torkel;

*Gemeindeeigene
Anlagen
a) Bestand*

- g) im Betagtenheim:
 1. Räume im Verbindungsbau und Untergeschoss;
 2. Speisesaal;
 3. Terrasse.
- h) im Feuerwehrdepot Trübbach die Schulungsräume;
- i) im Feuerwehrdepot Oberschan die Einstellhalle;
- j) die Zivilschutzanlage Rathausbongert;
- k) das Museum Postlis Stadel Oberschan;
- l) die Plätze beim Bahnhof Trübbach und beim Rathaus in Azmoos;
- m) die Parkplätze. Diese können separat oder gemeinsam mit einer als gemeindeeigene Anlage geltenden Baute oder Räumlichkeit genutzt werden.

b) Änderungen

Art. 2

¹Der Gemeinderat kann durch Vollzugsvorschriften zu diesem Reglement:

- a) weitere der Nutzung durch Dritte zugängliche Anlagen bezeichnen;
- b) einzelne der Anlagen gemäss Art. 1 dieses Reglements von der Nutzung durch Dritte ausnehmen.

²Er kann in besonderen Fällen beschliessen, einzelne der in Art. 1 dieses Reglements genannten Anlagen vorübergehend von einer Nutzung durch Dritte auszunehmen.

Bewilligungspflicht

Art. 3

¹Die Nutzung von gemeindeeigenen Anlagen durch Dritte bedarf der Bewilligung.

²Die Wetra-Wiese und ausserhalb der Schulzeiten die Aussenanlagen der Schulhäuser stehen der Öffentlichkeit für Aufenthalt und Spiel bewilligungsfrei zur Verfügung. Vorbehalten bleiben:

- a) die schulische Nutzung ausserhalb der Schulzeiten;
- b) besondere Regelungen der Liegenschaftsverwaltung im Einzelfall.

Art. 4

Nutzungsberechtigung

¹Die Nutzungsberechtigung kann durch Bewilligung erteilt werden an:

a) Grundsatz

- a) Vereine und andere Organisationen für alle gemeindeeigenen Anlagen;
- b) Einzelpersonen für:
 1. Räume und Terrasse des Betagtenheims;
 2. die Schulungsräume im Feuerwehrdepot Trübbach;
 3. die Plätze beim Bahnhof Trübbach und beim Rathaus in Azmoos;
 4. weitere gemeindeeigene Anlagen, soweit die Liegenschaftsverwaltung die Nutzungsberechtigung im Einzelfall und ausnahmsweise einer Einzelperson zuerkennt.

²Der Gemeinderat kann die Nutzungsberechtigung Einzelpersonen zuerkennen, wenn er gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a dieses Reglements weitere der Nutzung durch Dritte zugängliche Anlagen bezeichnet.

Art. 5

b) Prioritäten

¹Die Nutzung durch Behörden und Amtsstellen der politischen Gemeinde sowie der Schulbetrieb haben Vorrang vor einer Nutzung durch Dritte.

²Die Nutzung durch ortsansässige Vereine und Organisationen sowie durch Einzelpersonen mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Wartau hat Vorrang vor einer Nutzung durch auswärtige Dritte. Die Liegenschaftsverwaltung kann im Einzelfall über Ausnahmen beschliessen, wenn besondere Gründe vorliegen.

³Als ortsansässig gelten Vereine und andere Organisationen:

- a) mit Sitz in der politischen Gemeinde Wartau, oder
- b) wenn sie nachweisen, dass wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder Wohnsitz in der politischen Gemeinde Wartau hat.

Art. 6

Nutzungsausschluss

¹Ein Nutzungsausschluss besteht:

a) im Allgemeinen

- a) für Nutzungen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder

- die öffentliche Sittlichkeit gefährden oder gefährden könnten;
- b) für Vereine und Organisationen sowie Einzelpersonen, die keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung des Anlasses bieten;
 - c) wenn durch die Häufung und die Art der Anlässe die Wohnqualität in der Umgebung einer Anlage übermässig oder wiederholt beeinträchtigt wird.

*b) in zeitlicher
Hinsicht*

Art. 7

¹ Ein Nutzungsausschluss besteht an den Feiertagen² Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Eidgenössischer Bettag, Allerheiligen, Weihnachtstag und Stefanstag.

² Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen beschliessen. Ausnahmen an den hohen Feiertagen³ Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag sind nur zulässig, wenn:⁴

- a) die Nutzung dem Sinn des hohen Feiertags nicht widerspricht;
- b) Ruhe und Erholung nicht unverhältnismässig gestört werden.

³ Für die Schulanlagen gemäss Art. 1 dieses Reglements besteht ein genereller Nutzungsausschluss:

- a) zwischen Weihnachten und Neujahr;
- b) während den von der Liegenschaftsverwaltung festgelegten Zeiten für Reinigungs- und Reparaturarbeiten.

2 Art. 2 Bst. b des Gesetzes über Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004 (sGS 552.1).

3 Art. 3 des Gesetzes über Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004 (sGS 552.1).

4 Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004 (sGS 552.1).

II. Nutzungsbewilligung

1. Bewilligungsarten

Art. 8

Grundsatz

¹Die Nutzungsbewilligung kann erteilt werden als:

- a) Einzelbewilligung für eine einmalig stattfindende Nutzung;
- b) Dauerbewilligung für eine periodisch wiederkehrend gleichartige Nutzung. Die Erteilung einer Dauerbewilligung entfällt, wenn die Art der Nutzung oder gesetzliche Vorschriften eine solche ausschliessen.

Art. 9

Dauerbewilli-

¹Dauerbewilligung können erteilt werden für:

gung

- a) Anlagen gemäss Art. 1 Bst. a bis f dieses Reglements;
- b) vom Gemeinderat gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a dieses Reglements bezeichnete Anlagen, wenn der Gemeinderat in den Vollzugsvorschriften die Möglichkeit der Dauerbewilligung vorsieht.

a) Erteilung und

Erneuerung

²Dauerbewilligungen werden für eine bestimmte Dauer, in der Regel für ein Jahr, erteilt und stillschweigend für jeweils dieselbe Dauer erneuert. Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung besteht nicht.

³Die Erneuerung entfällt, wenn:

- a) die Liegenschaftsverwaltung die Nutzungsbewilligung entzieht;
- b) der Nutzungsberechtigte gegenüber der Liegenschaftsverwaltung schriftlich den Verzicht auf Nutzung erklärt.

Art. 10

b) Entzug

¹Die Liegenschaftsverwaltung verfügt den Entzug der Dauerbewilligung, wenn:

- a) die Belegungsplanung eine weitere Nutzung der Anlage durch den Nutzungsberechtigten ausschliesst, oder
- b) die Anlage zur Nutzung durch Dritte nicht mehr zur Verfügung steht, oder
- c) die oder der Nutzungsberechtigte:
 1. wiederholt gegen Nutzungsbestimmungen verstösst;
 2. Bedingungen nicht erfüllt oder Auflagen missachtet.

2. Bewilligungsverfahren

a) Bewilligungsgesuch

Merkblatt

Art. 11

¹Die Gemeinde erstellt ein Merkblatt mit Informationen über die bei Einreichung des Bewilligungsgesuchs massgebenden Vorschriften.

²Sie fügt dem Merkblatt ein Gesuchsformular bei.

³Merkblatt und Formular werden im Internet zum Herunterladen publiziert und in Papierform zur Verfügung gestellt.

Frist und Form

Art. 12

¹Wer eine gemeindeeigene Anlage nutzen will, unterbreitet der Liegenschaftsverwaltung das Gesuch:

- a) um Erteilung einer Einzelbewilligung spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung;
- b) um Erteilung einer Dauerbewilligung spätestens sechs Wochen vor der beabsichtigten erstmaligen Nutzung.

²Die Liegenschaftsverwaltung kann generell oder für einzelne gemeindeeigene Anlagen längere Fristen festlegen. Diese werden im Merkblatt publiziert.

³Die Gesuchseinreichung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit Verwendung des Online-Formulars der Gemeinde.

Inhalt

Art. 13

¹Das Gesuch enthält:

- a) das Begehren um Erteilung der Nutzungsbewilligung;
- b) die Beschreibung der beabsichtigten Nutzung;
- c) die Angabe des Nutzungstermins oder, bei nachgesuchter Dauerbewilligung, der Nutzungstermine;
- d) die im Zusammenhang mit der Nutzung vorgeschriebenen Meldungen an die zuständigen Behörden;⁵
- e) die weiteren Angaben gemäss Merkblatt und Formular.

⁵ Beispiele: Durchführung der Veranstaltung im Lebensraum nach der Wald- und Fischereigesetzgebung; Verwendung von Schall und Laser.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bezeichnet eine verantwortliche Person und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die für den Verkehr mit der Liegenschaftsverwaltung und mit weiteren für die Gemeinde handelnden Personen, wie Hauswart- oder Reinigungspersonal, zuständig sind.

³ Die Liegenschaftsverwaltung fordert die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller auf, die Gesuchsunterlagen innert einer nicht erstreckbaren Frist zu ergänzen, soweit das Gesuch den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung nicht genügt. Auf das Bewilligungsgesuch wird nicht eingetreten, wenn die Frist unbenützt verstreicht oder das Gesuch nach wie vor ungenügend ist.

b) Bewilligungsentscheid

Art. 14

Zuständigkeit

¹ Die Liegenschaftsverwaltung entscheidet über die Erteilung der Nutzungsbewilligung.

² Die Verfügung kann mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965.⁶

Art. 15

Gesamtverfügung

¹ Setzt die Art der Nutzung oder die Raumebelegung weitere Bewilligungen der Gemeinde⁷ voraus, koordiniert die Liegenschaftsverwaltung das Verfahren und erlässt die Nutzungsbewilligung als Gesamtverfügung.

² Der Erlass der Gesamtverfügung entfällt, wenn die Nutzungsbewilligung offensichtlich nicht erteilt werden kann.

⁶ sGS 951.1.

⁷ Beispiele: Gastwirtschaftspatent für einen Anlass, Verlängerung der Polizeistunde, Tombola- oder Lottoveranstaltung, brandschutztechnische Bewilligung, Abbrennen von Feuerwerk.

Inhalt

Art. 16

¹In der Nutzungsbewilligung werden insbesondere:

- a) die Art sowie der Termin oder die Termine der Nutzung festgehalten;
- b) die der Nutzung zugänglichen Innenräume bezeichnet;
- c) Art und Umfang der Nutzung von Aussenanlagen und Vorplätzen festgelegt.

²Mit der Nutzungsbewilligung werden die Teilbewilligungen erteilt, soweit die Nutzungsbewilligung als Gesamtverfügung erlassen wird.

³In der Nutzungsbewilligung und den Teilbewilligungen können Bedingungen und Auflagen festgelegt werden.

Ablehnung

Art. 17

¹Die Liegenschaftsverwaltung lehnt die Erteilung der Nutzungsbewilligung insbesondere ab, wenn:

- a) die Nutzungsberechtigung gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements nicht gegeben ist;
- b) ein Nutzungsausschluss gemäss Art. 6 und 7 dieses Reglements vorliegt;
- c) die Belegungsplanung der nachgesuchten Nutzung entgegensteht;
- d) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller wiederholt gegen Nutzungsbestimmungen verstossen oder in früheren Bewilligungsverfügungen festgelegte Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten hat und anzunehmen ist, dass sie oder er weiterhin keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Nutzung bietet.

Gesteigerter

Art. 18

Gemeingebrauch

¹Ist mit der Nutzung einer gemeindeeigenen Anlage eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes verbunden, bedarf der gesteigerte Gemeingebrauch der Bewilligung durch die Liegenschaftsverwaltung.

²Wird die Bewilligung erteilt, nimmt die Liegenschaftsverwaltung diese als Teilbewilligung in die Nutzungsbewilligung auf.

³Die Bewilligung des gesteigerten Gemeindegebrauchs kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 19

*Zuständigkeit
von kantonalen
Behörden*

¹Setzt die Art der Nutzung eine Bewilligung oder eine Information von kantonalen Behörden voraus⁸, wird die Nutzungsbewilligung rechtswirksam:

- a) mit Vorliegen der rechtskräftigen kantonalen Bewilligung;
- b) mit dem Nachweis des Nutzungsberechtigten über die Erfüllung seiner Informationspflicht.

²Die Liegenschaftsverwaltung:

- a) informiert die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten über Zuständigkeit und Mitwirkung von kantonalen Behörden;
- b) hält in der Nutzungsbewilligung die Voraussetzung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung als Bedingung fest.

III. Nutzungsvorschriften

Art. 20

Grundsätze

¹Die oder der Nutzungsberechtigte:

- a) hat das Recht, die in der Nutzungsbewilligung bezeichneten Anlagen und Räume zu betreten und diese sowie die Aussenanlagen im Rahmen der Nutzungsbewilligung zu nutzen;
- b) bringt bei der Nutzung der Anlagen und Räume sowie der Aussenanlagen die erforderliche Sorgfalt auf und hält die Teilnehmenden nötigenfalls zu entsprechendem Verhalten an. Sie oder er meldet der zuständigen Stelle der Gemeinde unverzüglich eingetretene Schäden sowie Verunreinigungen oder den Ausfall von Geräten;
- c) befolgt allfällige Anordnungen der Liegenschaftsverwaltung und weiteren zuständigen Behörden.

8 Beispiele: Tombolaveranstaltung mit einer Verlosungssumme über 30'000 Franken, Bewilligung des Kantonsforstamtes bei Veranstaltungen im Lebensraum nach der Wald- und Fischereigesetzgebung.

²Soweit nicht eine gemäss Art. 13 Abs. 2 dieses Reglements bezeichnete verantwortliche Personen während der Nutzung anwesend ist, kann die Liegenschaftsverwaltung die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten auffordern, eine während dieser Zeit anwesende Person zu bezeichnen. Diese ist für die Einhaltung der Nutzungsvorschriften verantwortlich und handelt als Ansprechperson für die zuständigen Behörden.

*Sicherstellung
von Ruhe und
Ordnung*

Art. 21

¹Die oder der Nutzungsberechtigte sorgt für Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten der Anlage und auf den Aussenanlagen.

²In der Nutzungsbewilligung kann, insbesondere bei grösseren Veranstaltungen oder bei Nutzungen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial, ein Sicherheitsdispositiv verlangt werden, das in Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung oder den von dieser bezeichneten Stellen der Gemeinde zu erstellen ist.

³Beauftragt die oder der Nutzungsberechtigte einen Sicherheitsdienst mit Sicherheitsaufgaben, hat dieser gemäss der Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben vom 14. Dezember 2004⁹ über eine Bewilligung des Polizeikommandos zu verfügen.

*Haftung
a) Grundsatz*

Art. 22

¹Wer der Gemeinde widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, haftet nach den Bestimmungen des Bundeszivilrechts¹⁰ für den entstandenen Schaden.

²Sie oder er haftet insbesondere für:

- a) Schäden an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Material;
- b) den Verlust von Geräten und Material.

b) Ausschluss

Art. 23 b) Ausschluss

¹Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, verlorene Gegenstände und Diebstähle im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage.

⁹ sGS 451.14.

¹⁰ Art. 41 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts, SR 220.

² Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 24

Schlüssel

¹ Die Liegenschaftsverwaltung oder die von ihr bezeichnete Stelle händigt der oder dem Nutzungsberechtigten gegen Quittierung des Erhalts und Leistung einer Depotgebühr die für den Zutritt zur Anlage notwendigen Schlüssel aus.

² Sie kann der oder dem Nutzungsberechtigten mit Dauerbewilligung die Schlüssel auf Dauer aushändigen. Sie kann sich jederzeit über den Verbleib der Schlüssel informieren oder sich diese vorlegen lassen.

³ Die oder der Nutzungsberechtigte meldet den Verlust eines Schlüssels unverzüglich der Liegenschaftsverwaltung. Diese kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Türschlösser ersetzen lassen.

Art. 25

Parkplatzbelegung

¹ Die oder der Nutzungsberechtigte stellt sicher, dass Motorfahrzeuge und Fahrräder ausschliesslich auf den dafür allgemein bestimmten Parkplätzen oder auf den in der Nutzungsbewilligung festgelegten Plätzen abgestellt werden.

Art. 26

Nutzungsende

¹ Die oder der Nutzungsberechtigte stellt sicher, dass bei Nutzungsende:

- a) die benutzten Anlagen sauber und aufgeräumt verlassen werden;
- b) Mobiliar und Geräte am bestimmungsgemässen Ort versorgt sind;
- c) die Lichter gelöscht und die Wasserbezugsstellen abgestellt sind;
- d) Haustüren und Aussenräume geschlossen sind;
- e) die weiteren in der Nutzungsbewilligung und in anlage-spezifischen Nutzungsordnungen festgelegten Abschlussarbeiten getätigt sind.

*Anlagespezifische
Nutzungsord-
nungen*

Art. 27

¹ Der Gemeinderat kann durch Vollzugsvorschriften für einzelne gemeindeeigene Anlagen anlagespezifische Nutzungsordnungen erlassen.

IV. Abgaben

*Nutzungsgebühr
a) Grundsätze*

Art. 28

¹ Die oder der Nutzungsberechtigte entrichtet für die Nutzung der Anlage eine Nutzungsgebühr.

² Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach Massgabe:

- a) der Art der zur Nutzung bereitgestellten Anlage;
- b) der Dauer der Nutzung.

³ Die oder der Nutzungsberechtigte entrichtet zusätzlich zur Nutzungsgebühr die für den Erlass von Teilbewilligungen festgelegten Gebühren.

b) Ausnahmen

Art. 29

¹ Die Nutzungsgebühr wird nicht erhoben, wenn:

- a) von den Teilnehmenden für den Besuch des Anlasses kein Eintrittsgeld erhoben wird und der Anlass von einer gemeinnützig tätigen Organisation durchgeführt wird oder einem gemeinnützigen Zweck dient;
- b) der Anlass der Jugendförderung oder der Jugendarbeit dient.

² Die Ausnahmeregelung entfällt, wenn im Zusammenhang mit der Nutzung ein Gastwirtschaftspatent für einen Anlass¹¹ erteilt wird.

*Annullierungs-
gebühr*

Art. 30

¹ Die Annullierungsgebühr wird anstelle der verfügten Nutzungsgebühr erhoben, wenn die oder der Nutzungsberechtigte nach Erlass der Nutzungsbewilligung von der Nutzung absieht.

¹¹ Art. 4 Bst. b sowie Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (SGS 553.1).

² Sie wird nicht erhoben, wenn die Nutzung aus Gründen, welche die oder der Nutzungsberechtigte nicht zu verantworten hat, oder infolge höherer Gewalt unterbleibt.

Art. 31

Gebührenansätze

¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze der Nutzungsgebühr und der Annullierungsgebühr im Gebührentarif fest.

² Er passt den Gebührentarif an, wenn er gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a dieses Reglements weitere der Nutzung durch Dritte zugängliche Anlagen bezeichnet.

³ Der Gemeinderat kann:

- a) für Private ohne Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Wartau sowie für Vereine und andere Organisationen, die gemäss Art. 5 Abs. 3 dieses Reglements nicht ortsansässig sind, erhöhte Ansätze der Nutzungsgebühr festlegen;
- b) herabgesetzte Ansätze der Nutzungsgebühr vorsehen, wenn für das Bewilligungsgesuch das Online-Formular der Gemeinde verwendet wird.

Art. 32

Festsetzung

¹ Die Liegenschaftsverwaltung setzt die Nutzungsgebühr sowie die Gebühren für den Erlass von Teilbewilligungen in der Nutzungsbewilligung fest.

Art. 33

Bereitstellungskosten

¹ Die Liegenschaftsverwaltung kann der oder dem Nutzungsberechtigten die der Gemeinde entstandenen Bereitstellungskosten ganz oder teilweise auferlegen.

² Die Bereitstellungskosten umfassen insbesondere den tatsächlichen Aufwand der Gemeinde für:

- a) das Einrichten der genutzten Anlage;
- b) die Bereitstellung von zusätzlichen, die Grundausstattung der genutzten Anlage ergänzenden Einrichtungen;¹²
- c) die Reinigung der genutzten Anlage;
- d) den Einsatz von Mitarbeitenden der Gemeinde.

³ Anstelle der Auferlegung der Bereitstellungskosten auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwands kann die Liegenschaftsverwaltung eine Pauschalgebühr in Rechnung stellen. Der Gemeinderat legt den Ansatz im Gebührentarif fest.

V. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 34

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieses Reglements nach den bisher geltenden Vorschriften bestehenden Einzelbewilligungen behalten ihre Gültigkeit.

² Die bei Vollzugsbeginn dieses Reglements nach den bisher geltenden Vorschriften bestehenden Dauerbewilligungen behalten ihre Gültigkeit während eines Jahres ab Vollzugsbeginn. Für eine nach dieser Frist vorgesehene Weiterdauer der Nutzung bedarf es eines Bewilligungsgesuchs gemäss den Bestimmungen dieses Reglements und der Erteilung einer neuen Nutzungsbewilligung.

³ Bei Vollzugsbeginn dieses Reglements hängige Gesuche um Erteilung einer Nutzungsbewilligung werden nach den bisher geltenden Vorschriften behandelt.

Vollzugsvorschriften und Gebührentarif

Art. 35

¹ Vollzugsvorschriften des Gemeinderates zu diesem Reglement und der Gebührentarif sind vom fakultativen Referendum ausgenommen.

Änderung geltenden Rechts

Art. 36

¹ Das Gastwirtschaftsreglement vom 29. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Ausnahmen von der Schliessungszeit / 2. Verkürzung

¹ Die Schliessungszeit beginnt an folgenden, wiederkehrenden Veranstaltungen um 02.00 Uhr:

- ~~Wehrmänner-Entlassung im Bezirk Werdenberg;~~
- Abstimmungssonntage in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten;

- Bürgerversammlungen inkl. Vorversammlungen der Politischen Gemeinde, Schul-, der Ortsgemeinde, der Kirchgemeinden und der öffentlich-rechtlichen Korporationen;
- Jahrmarkt Trübbach;
- Neujahrstag;
- Ostermontag;
- Auffahrtstag;
- Pfingstmontag;
- Bundesfeier 1. August;
- Gemeindeviehschau;
- ~~Wartauer Chilbi.~~

Art. 37

¹Das Reglement für die Benützung von Schulanlagen vom 1. April 2010 wird aufgehoben.

*Aufhebung bis-
herigen Rechts*

Art. 38

¹Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2020 angewendet.

Vollzugsbeginn

Vom Gemeinderat Wartau erlassen am 20. September 2019 (GRB Nr. 51/2019).

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 25. September 2019 bis 04. November 2019.

GEMEINDERAT WARTAU

Beat Tinner
Gemeindepräsident

Mario Stark
Gemeinderatsschreiber

Der Gemeinderat Wartau erlässt gestützt auf Art. 31 des Reglements über die Nutzung von gemeindeeigenen Anlagen durch Dritte (Nutzungsreglement; NuR) vom 20. September 2019 folgenden

Gebührentarif für die Nutzung von gemeindeeigenen Anlagen

I. Nutzungsgebühren¹

1. Einmalig stattfindende Nutzung (Einzelbewilligung)

Art. 1

¹Die Nutzungsgebühr beträgt in Franken:

Genutzter Raum	bis 4 Std. pauschal	bis 8 Std. pauschal	bis 12 Std. pauschal	bis 24 Std. je Tag	ab 1 Tag
a) Aula	30.00	40.00	50.00	70.00	70.00
b) Turnhalle	30.00	40.00	50.00	70.00	70.00
c) Schulraum	30.00	40.00	50.00	70.00	70.00
d) Schulküche	30.00	40.00	50.00	70.00	70.00
e) Bühnenanbau	30.00	40.00	50.00	70.00	70.00

²Es gelten:

- als Schulräume gemäss Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung die Schulzimmer und Sitzungszimmer in Schulhäusern sowie die Kindergartenlokale;
- als Bühnenanbau gemäss Abs. 1 Bst. e dieser Bestimmung die Bühne mit Office im Oberstufenzentrum Seidenbaum.

Schulanlagen

Aussenanlagen

Art. 2

¹Die Nutzungsgebühr beträgt bei Nutzung einer Aussenanlage

- 20 Prozent des für die Nutzung einer Turnhalle geltenden Gebührenansatzes gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. b dieses Tarifs, wenn die Aussenanlage gleichzeitig und zusammen mit einer Räumlichkeit benutzt wird;
- 50 Prozent des für die Nutzung einer Turnhalle geltenden Gebührenansatzes gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. b dieses Tarifs bei separater Nutzung der Aussenanlage.

Art. 3

Betagtenheim

¹Die Nutzungsgebühr beträgt in Franken:

Genutzter Raum	bis 4 Std. pauschal	bis 8 Std. pauschal	bis 12 Std. pauschal	bis 24 Std. je Tag	ab 1 Tag
a) Räume im Verbindungsbau und im Untergeschoss	30.00	40.00	50.00	70.00	70.00
b) Speisesaal	30.00	40.00	50.00	70.00	70.00
c) Terrasse	30.00	40.00	50.00	70.00	70.00

Art. 4

*Feuerwehrdepots
und Zivilschutz-
anlage*

¹Die Nutzungsgebühr beträgt in Franken:

Genutzter Raum	bis 4 Std. pauschal	bis 8 Std. pauschal	bis 12 Std. pauschal	bis 24 Std. je Tag	ab 1 Tag
a) Schulungsräume im Feuerwehrdepot Trübbach	30.00	40.00	50.00	70.00	70.00
b) Einstellhalle im Feuerwehrdepot Oberschan	30.00	40.00	50.00	70.00	70.00
c) Zivilschutzanlage Rathausbongert	30.00	40.00	50.00	70.00	70.00

Art. 5

*Museum Postlis
Stadel*

¹Die pauschale Nutzungsgebühr beträgt in Franken:

Genutzter Raum	bis 4 Std.	bis 8 Std.	bis 12 Std.
Museum	30.00	40.00	50.00

2. Periodisch wiederkehrende gleichartige Nutzung (Dauerbewilligung)

Art. 6

Schulanlagen

¹Die pauschale jährliche Nutzungsgebühr für Schulanlagen beträgt in Franken:

Genutzter Raum	1 Belegung je Woche	2 Belegungen je Woche
a) Aula	120.00	200.00
b) Turnhalle	120.00	200.00
c) Schulraum	120.00	200.00
c) Schulküche	120.00	200.00
c) Bühnenanbau	120.00	200.00

²Es gelten:

- a) als Schulräume gemäss Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung die Schulzimmer und Sitzungszimmer in Schulhäusern sowie die Kindergartenlokale;
- b) als Bühnenanbau gemäss Abs. 1 Bst. e dieser Bestimmung die Bühne mit Office im Oberstufenzentrum Seidenbaum.

Aussenanlagen

Art. 7

¹Die Nutzungsgebühr beträgt bei Nutzung einer Aussenanlage

- a) 20 Prozent des für die Nutzung einer Turnhalle geltenden Gebührenansatzes gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b dieses Tarifs, wenn die Aussenanlage gleichzeitig und zusammen mit einer Räumlichkeit benutzt wird;
- b) 50 Prozent des für die Nutzung einer Turnhalle geltenden Gebührenansatzes gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b dieses Tarifs bei separater Nutzung der Aussenanlage.

Betagtenheim

Art. 8

¹Die pauschale jährliche Nutzungsgebühr bei Nutzung von Räumen des Betagtenheims beträgt:

- a) Fr. 120.00 Franken bei einer Belegung je Woche;
- b) Fr. 200.00 Franken bei zwei Belegungen je Woche.

Gebühren- erhebung

Art. 9

¹Erstreckt sich die Nutzung nicht auf ganze Jahre, wird die Nutzungsgebühr pro rata temporis nach Anzahl der Monate erhoben. Angebrochene Monate gelten als ganze Monate.

²Bei stillschweigender Erneuerung der Dauerbewilligung wird die in der Nutzungsbewilligung festgesetzte Nutzungsgebühr erneut fällig. Die Liegenschaftsverwaltung besorgt die Rechnungsstellung.

3. Besondere Ansätze

Nutzungsgebühren für Auswärtige²

Art. 10

¹Für Private ohne Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Wartau sowie nicht ortsansässige Vereine und Organisationen werden die Ansätze der Nutzungsgebühren um 25 Prozent erhöht.

Art. 11

¹Die Ansätze der Nutzungsgebühr werden auf 80 Prozent herabgesetzt, wenn für das Bewilligungsgesuch das Online-Formular der Gemeinde verwendet worden ist.

Bewilligungsgesuch mit Online-Formular³

II. Weitere Gebühren

Art. 12

¹Soweit nicht die der Gemeinde tatsächlich entstandenen Bereitstellungskosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden,⁵ wird eine Pauschalgebühr von Fr. 100.00 erhoben.⁶

Pauschalgebühr für Bereitstellungskosten⁴

²In der Pauschalgebühr ist der der Gemeinde tatsächlich entstandene Aufwand für die Reinigung der genutzten Anlage im Ausmass von zwei Stunden enthalten. Der darüber hinausgehende Aufwand wird in Rechnung gestellt.

Art. 13

¹Die Annullierungsgebühr beträgt 25 Prozent der Nutzungsgebühr.

Annullierungsgebühr⁷

²Zusätzlich können der Gemeinde tatsächlich entstandene Bereitstellungskosten oder eine teilweise Pauschalgebühr gemäss Art. 12 dieses Gebührentarifs in Rechnung gestellt werden.

Art. 14

¹Das Schlüsseldepot beträgt für jeden ausgehändigten Schlüssel Fr. 100.00.

Schlüsseldepot⁸

III. Schlussbestimmung

Art. 15

¹Dieser Tarif wird ab 1. Januar 2020 angewendet.

Vollzugsbeginn

3 Art. 31 Abs. 3 Bst. b NuR.

4 Art. 33 NuR.

5 Art. 33 Abs. 1 NuR.

6 Art. 33 Abs. 3 NuR.

7 Art. 30 NuR.

8 Art. 24 Abs. 1 NuR.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wartau erlassen
am 20. September 2019 (GRB Nr. 51/2019).

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 25. September
2019 bis 04. November 2019.

GEMEINDERAT WARTAU



Beat Tinner
Gemeindepräsident



Mario Stark
Gemeinderatsschreiber

Politische Gemeinde Wartau

Poststrasse 51
9478 Azmoos
Tel. 058 228 20 50

info@wartau.ch
→ www.wartau.ch

